

996/A XX.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Stoitsits, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12.Juni 1981, BGBl. 314,  
über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) idF. BGBl. I Nr.  
105/1997 geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Juni 1981, BGBl. 314, über die  
Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) idF BGBl. I Nr. 105/1997  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1981, BGBl. 314, über die Presse und andere  
publizistische Medien (Mediengesetz) idF BGBl. I Nr. 105/1997 wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs.2 lautet:

“(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in  
Strafsachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die Tat  
begangen worden ist. Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist jedenfalls zuständig,  
wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer ausländischen Rundfunksendung  
begangen wurde.“

### **Begründung:**

Es ist nicht zweckmäßig, daß im Falle eines Verfahrens wegen eines Vergehens nach  
dem Mediengesetz, bei dem die Betroffenen als auch die Rundfunkanstalt, die ihren Sitz  
bzw. Wohnsitz zum Beispiel in Vorarlberg haben, die Verhandlung vor dem  
Landesgericht Wien durchgeführt wird. Dies erscheint widersinnig und eine  
Novellierung ist dringend notwendig.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den  
Verfassungsausschuß vorgeschlagen.*